-ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG-

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Gebietsreferat Lüneburg
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Abteilung Archäologie
Regionalreferat Lüneburg

Bearbeitet von
Mario Pahlow

E-Mail
mario.pahlow@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0 41 31) 15-	Lüneburg
—	A4_1805107	2935	14.05.2018

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen B-Plan 53, Daimlerstraße Süd-West", Bardowick

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Da im Umfeld aber zahlreiche Einzelfunde bekannt sind, ist auf die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) hinzuweisen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mario Pahlow
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Regionalreferat Lüneburg

Landkreis Lüneburg

DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Per Mail an
s.ahlers@samtgemeinde-bardowick.de

Flecken Bardowick
Schulstraße 8
21357 Bardowick

Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Herr Kaatz
Auf dem Michaeliskloster 8
Gebäude 3, Zimmer: 205
Öffnungs- und Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Telefon: 04131/26-1298
Telefax: 04131/26-2298
richard.kaatz@landkreis.lueneburg.de

22.05.2018

VEP Nr. 53 "Daimlerstraße Süd-West" mit ÖBV

Aktenzeichen: RBP- R18300107 / 16
(Bei Antwort angeben)

Anregungen zur Beteiligung nach
☒ § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitig)
☐ § 4 Abs. 2 BauGB (formell)
☐ § 4a Abs. 3 BauGB (erneut)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Anregungen

Brandschutz
Nach dem „Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr" (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Gemeinde (Samtgemeinde) verpflichtet für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Löschwasserbedarf (m³/h) ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.
Aus brandschutztechnischer Sicht muss für die Grundversorgung des Gebietes eine Löschwassermenge von mindestens 192 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein, die in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung stehen muss.

Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.

Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 14O m betragen.
Bei der weiteren Ausführungsplanung ist die örtliche Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) einzubinden.

Natur- und Landschaftsschutz
Eine komprimierte Nutzung von Gewerbeflächen wird ausdrücklich begrüßt, so dass andere bisher unerschlossene Flächen geschont werden können. Vor diesem Hintergrund halte ich eine zusätzlich innere Eingrünung neben einem vorhandenen bepflanzten Landschaftswall und Zufahrt für entbehrlich und sollte zu Gunsten einer externen Eingrünung geändert werden.
Den Unterlagen liegt keine artenschutzrechtliche Betrachtung bei. Für eine abschließende Stellungnahme ist die artenschutzrechtliche Betrachtung unumgänglich und gesetzliche Mindestanforderung an einen Bebauungsplan.
Ich möchte auf Grund der Erfahrungen aus der jüngeren Vergangenheit darauf hinweisen, dass artenschutzrechtliche Belange nicht abwägbar sind.

Wasserwirtschaft
Oberflächenentwässerung:

Das auf den Gebäuden und Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser ist in der Nähe des Anfallortes auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Vorgesehen ist eine hohe Versiegelung der beiden Flurstücke durch die Lagerhalle und die befestigten Verkehrsfächen. Daher ist bei der Planung im Vorwege der Flächenbedarf für die Oberflächenentwässerung über Versickerungsanlagen zu berücksichtigen.

Das Einleiten des Oberflächenwassers ins Grundwasser ist erlaubnispflichtig; dies gilt auch für eine ggfls. erforderliche temporäre Grundwasserabsenkung. Im Erlaubnisantrag ist die schadlose Oberflächenentwässerung entsprechend nachzuweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

1. das von den Verkehrsflächen gesammelte Oberflächenwasser nur über den bewachsenen Oberboden (belebte Bodenzone) ins Grundwasser eingeleitet werden darf (z.B. von Versickerungsmulden). Rigolen sind bei Verkehrsflächen nicht zulässig.

2. eine Mindestsickerstrecke von 1,00 m (gemessen von der Unterkante der Versickerungsanlage bis zum mittleren höchsten Grundwasser) für das Einleiten von Oberflächenwasser ins Grundwasser vorhanden sein muss.
   In Bardowick liegen teilweise hohe Grundwasserstände vor.

3. die Wahl der Versickerungsmethode auf die gegebenen **Bodenverhältnisse** und **Grundwasserstände** abzustimmen ist. Die Grundwasserstände sind zu benennen.

4. die entsprechenden Sickeranlagen nach Maßgabe des **Arbeitsblattes DWA-A 138** („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser") und des **Merkblattes DWA M 153** zu planen sind.

Hinweise

Bauleitplanung
Gegen den vorliegenden Vorentwurf bestehen aus Sicht der Bauleitplanung keine Bedenken. In der Planunterlage wird die BAB 39 noch als BAB 250 bezeichnet. Dies deutet darauf hin, dass

die verwendete Planunterlage mehrere Jahre alt ist. Ich empfehle daher, zu prüfen, ob alle städtebaulich bedeutsamen Anlagen ausgewiesen werden, die zu einer Beurteilung des Vorhabens notwendig sind.

Bauordnung
In der Anlage 3 wird die Feuerwehrzufahrt als Schotterrasen angelegt. Diese Fläche gilt nach hiesiger Auslegung als 100% versiegelt. Falls diese Fläche und der Abzug der privaten Grünfläche von der Grundstücksgröße, zu einer evtl. Überschreitung der geplanten GRZ von 0,8 führen sollte, sollte festgesetzt werden, falls möglich, dass der Schotterrasen nur zu einem bestimmten Prozentsatz berücksichtigt werden soll.

Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG)
Aus Sicht der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg bestehen keine Bedenken gegen den oben genannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan des Fleckens Bardowick.

Die Ausweisung von zusätzlichen Gewerbeflächen mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan basieren auf den gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde.

Als Wirtschaftsförderung begrüße ich den VEP, da hierdurch die Entwicklung bzw. Erweiterung des ansässigen Unternehmens NHU Europe GmbH an dem Standort im Gewerbegebiet Heereskamp ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kaatz

LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 Hannover

Flecken Bardowick
Frau Ahlers
Schulstraße 12
21357 Bardowick

Samtgemeinde Bardowick
Eing. 23. April 2018

Bearbeitet von Frau Burgemann
E-Mail: kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511/106-3002/3003	Hannover
60, 17.04.2018		Telefax	0511/106-3095	19.04.2018

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Burgemann

Burgemann

LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 Hannover

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB)
Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln - Hannover
Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungsnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Planende Gemeinde: Flecken Bardowick

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 53 "Daimlerstraße Süd-West"

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:

☐ Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

☐ Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

☐ Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht.
Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.

☐ Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht.
Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.

☒ Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

Ahlers, Sandra

Von: Stoeckel, Michael <Michael.Stoeckel@gaa-lg.Niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 20. April 2018 11:00
An: Ahlers, Sandra
Betreff: Bauleitplanung Flecken Bardowick: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 "Daimlerstraße Süd-West", Stand März 2018

Sehr geehrte Frau Ahlers,

Unter der Voraussetzung, dass die genehmigte Betriebszeit von 06:00 bis 22:00 Uhr unverändert bleibt, halte ich eine Schallschutzprognose nicht für erforderlich. Weitere Untersuchungen im Rahmen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes sind nicht angezeigt. Im Übrigen bestehen gegen die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Zu gegebener Zeit bitte ich um Vorlage von einer Ausfertigung des rechtsgültigen Bebauungsplanes.

Diese Nachricht erhalten Sie ausschließlich auf elektronischem Wege.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Michael Stoeckel

Dipl.-Ing. Michael Stoeckel
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Tel. 04131/151476
Fax 04131/151401
E-Mail: poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de
E-Mail: michael.stoeckel@gaa-lg.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Nord
Hammerbrookstr. 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com

Matthias Wels
Tel.: 040 3918-3540
Fax: 069 265-36695
matthias.wels@deutschebahn.com
Zeichen: TÖB-HH-18-26646

Ihr Zeichen: 60

26.04.2018

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Hammerbrookstr. 44
20097 Hamburg

Flecken Bardowick
Frau Ahlers
Schulstraße 12
21357 Bardowick

Samtgemeinde
Bardowick
Eing. 30. April 2018

Strecke 1720 Lehrte - Cuxhaven, km 136,4-136,5 rechts

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bardowick Nr. 53 "Daimlerstraße Süd-West" mit örtl. Bauvorschrift u. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 10 „Heereskamp“ u. des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 „Daimlerstraße West“; gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die o.g. Bauleitplanung des Flecken Bardowick bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V. Stier

i.A. Wels

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz, Vorsitzender
Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:
DB 2020
Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

NABU Naturschutzbund Deutschland
Kreisgruppe Lüneburg e.V.

Heiligengeiststraße 39-41, 21335 Lüneburg
✆ 0.41.31.40.25.44

Samtgemeinde Bardowick
Eing. 16. Mai 2018

NABU
Kreisgruppe Lüneburg

10.05.2018

NABU-Kreisgruppe, Heiligengeiststr. 39-41, 21335 Lüneburg

Flecken Bardowick
Bauleitplanung
Postfach 11 05
21355 Bardowick

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 53 „Daimlerstraße SüdWest"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns übersandten Vorentwurf eines Bebauungsplans nehmen wir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Inhalt

Grundlage....1
Grünordnung....1
Für Neu- und Ersatzpflanzungen eine verbindliche Pflanzliste textlich festsetzen....1
Pflanzliste für die Bepflanzung des Walls aufstellen....2
Oberflächenwasser....2
Abflussbeiwerte für versiegelte Flächen textlich festsetzen....2
Versickerungsmulden und Rigolen garantieren vollständige Versickerung....3
Anhang 1: Dornensträucher....4
Anhang 2: Rigolen....5
Anhang 3: Regenwasserversickerung....5

Grundlage

Eine 1 ha große Fläche im Gewerbegebiet Daimlerstraße, die jetzt landwirtschaftlich genutzt wird und im Flächennutzungsplan bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen ist, soll für diese gewerbliche Nutzung planungsrechtlich vorbereitet werden.

Grünordnung

Für Neu- und Ersatzpflanzungen eine verbindliche Pflanzliste textlich festsetzen

„Des weiteren werden **zwei private Grünflächen** mit den Zweckbestimmungen „Pflanzstreifen" sowie „**Wall**" ausgewiesen, und zwar im nordöstlichen Bereich des Plangebiets und im südwestlichen Bereich

entlang der BAB 39. Daran unmittelbar südlich anschließend wird eine öffentliche Grünfläche „Pflanzstreifen" festgesetzt." [1]

Die **Versorgung der Pflanzungen mit Wasser** in Phasen längerer Trockenheit könnte **problematisch** werden, da alle benachbarten Flächen hoch versiegelt sind (bis zu 80 %), was den **Grundwasserstand lokal absenken** wird. Der NABU hält es daher für zwingend notwendig, eine

- ➔ verbindliche **Pflanzliste textlich festzusetzen**, die auf den Klimawandel mit teilweise langen Trockenperioden als eine allseits bekannte und akzeptierte Realität ausgerichtet wird.

Insofern ist zu prüfen, ob das Pflanzmaterial dem Klimawandel angepasst ist. Dazu verweisen wir zum einen auf **§ 1a Abs. 5 BauGB** „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der **Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.**", zum anderen auf die Erkenntnisse der **Studie der Universität Dresden „Klimawandel und Gehölze"** [2]. Sehr hilfreich zur Beurteilung der Frage der Eignung ist auch die aktuelle **Straßenbaumliste der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz** [3].

Pflanzliste für die Bepflanzung des Walls aufstellen

Für den geplanten Wall schlägt der NABU vor, auch hier eine spezielle Pflanzliste vorzuschreiben: „Es gibt zahlreiche Bäume und Sträucher, die für die hiesige Tierwelt eine Bereicherung darstellen. Beerentragende Bäume und Sträucher **dienen Vögeln als Nahrungsquelle.** Hierbei profitieren die Vögel jedoch nicht nur von den Früchten der Sträucher selbst, sondern auch von **Insekten, die in den Sträuchern** leben. **Mit Dornen besetzte Sträucher bieten Schutz vor Katzen und anderen Fressfeinden** sowie sichere Schlafplätze und Nistmöglichkeiten." [4]

- ➔ **Eine Pflanzliste für die Bepflanzung des Walls sollte daher Dornen oder Stacheln tragende Sträucher gemäß Übersicht im Anhang 1 umfassen und entsprechend festgesetzt werden.**

Dieses stellt einen aktiven Beitrag zum Artenschutz und damit gegen das Artensterben dar.

Oberflächenwasser

Abflussbeiwerte für versiegelte Flächen textlich festsetzen

Bei einer möglichen Versiegelung von 80 % ist es unmöglich, das anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück ohne weitere Maßnahmen versickern zu lassen: Gemäß § 55 WHG Abs. 2 (Wasserhaushaltsgesetz) soll „Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, ...". Der NABU gibt immer der **ortsnahen Versickerung aus Bodenschutzgründen und zum Schutz des Grundwassers den Vorzug gegenüber einer Ableitung in Regenrückhaltebecken, Gewässer oder gar Kläranlagen** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).

- ➔ Um die abzuführende Niederschlagsmenge im Plangebiet zu reduzieren, hält es der NABU für notwendig, für **weniger belastete Verkehrsflächen** (Flächen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bzw. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 11 BauGB (Stellplätze, Zufahrten, Wege, usw.)), **die nicht von Autos in Anspruch genommen werden, einen ökologischen Belag** [5] **(z.B. haufwerksporiges Pflaster oder Dränpflaster) mit einem Abflussbeiwert Ψ ≤ 0,4 textlich vorzuschreiben**, um diese Ziele zu erreichen:
  - Regenwasser versickert an Ort und Stelle

---

1 Flecken Bardowick: Kurzbegründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bardowick Nr. 53, S. 6.
2 Andreas Roloff: Klimawandel und Gehölze. **Download des Sonderhefts**: http://www.gruen-ist-leben.de/fileadmin/content/pdf/Hintergrund/Klimawandel_Sonderheft_8_08_Nachdruck.pdf
3 http://www.galk.de/arbeitskreise/ak_stadtbaeume/webprojekte/sbliste/
4 http://www.garten-als-naturschutz.de/straeucher-fuer-voegel/
5 a) http://www.beton-pfenning.de/images/stories/pdf/pfe-pkk2012-310812-empfehlungen.pdf
b) https://www.metten.de/Wissen/Vorteile-entsiegelter-Flaechen/

- Reduzierung des Regenwasserabflusses
- Verstärkung der Grundwasserneubildung
- Verbesserung des Mikroklimas
- Entlastung von Kanalisation und Klärwerken

➔ Für **Verkehrsflächen (Parkplätze, Zufahrten) ist ein Abflussbeiwert Ψ ≤ 0,7** festzusetzen, was heute bautechnisch kein Problem darstellt und gut zu realisieren ist und was die **wasseraufnehmende Fläche deutlich vergrößert.**

VERSICKERUNGSMULDEN UND RIGOLEN GARANTIEREN VOLLSTÄNDIGE VERSICKERUNG

Die ortsnahe Versickerung des Oberflächenwassers der Straßen und Wege kann aber besser erreicht werden, wenn

➔ zusätzliche **Versickerungsmulden**

geschaffen werden, die unkontrolliertes Abfließen des Oberflächenwassers bei stärkeren Regenfällen verhindern. Es muss aber auch geprüft werden, ob

➔ zusätzlich **Rigolen als Speicher** (siehe Anhang 2)

sinnvoll sind. Über solche Rigolen kann erreicht werden, dass das **gesamte Oberflächenwasser zuverlässig auf der Planfläche versickern kann,** da gezielt Stellen ausgewählt werden können, die vom Untergrund her dafür geeignet sind (siehe Anhang 3).

Wenn Versickerungsmulden und Rigolen in der Nähe der Grünflächen bzw. der Hecke (Wall) angelegt werden, verbessert sich die Wasserversorgung der Pflanzen wahrscheinlich deutlich.

Wir bitten Sie, die Positionen des NABU unter dem Aspekt des Natur- und Artenschutzes zu würdigen und die vorbereitenden Planungen noch einmal vor diesem Hintergrund zu reflektieren. Bitte informieren Sie uns gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Abwägungsergebnis [6], und beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Jörg-Dietrich Kaufmann
im Namen der NABU-Kreisgruppe Lüneburg und
des Landesverbands Niedersachsen des Naturschutzbunds Deutschland

6 **§ 214 BauGB** *Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren*
(1) Eine **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften** dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur **beachtlich**, wenn
1. ...
2. die **Vorschriften** über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung **nach § 3 Abs. 2**, § 4 Abs. 2, ... verletzt worden sind;

Anhang 1: Dornensträucher

Arten, Sorten, Beispiele

Die nachfolgende Liste enthält eine Übersicht für wichtige einheimische Dornensträucher, die in Deutschland wachsen:

- Gewöhnliche Berberitze/Sauerdorn (Berberis vulgaris): mit Blattdornen
- Rote Hecken-Berberitze/Blutberberitze (Berberis thunbergii 'Atropurpurea'): mit Blattdornen
- Julianes Berberitze/Großblättrige Berberitze (Berberis julianae): mit Blattdornen
- Feuerdorn-Arten (Pyracantha): sehr lange Dornen und immergrün
- Himbeere (Rubus idaeus): mit Stacheln
- Hundsrose/Hagrose (Rosa canina): mit Stacheln
- Stechender Mäusedorn (Ruscus aculeatus): Blätter mit Stachel
- Sanddorn/Sandbeere (Hippophae rhamnoides): mit Dornen (verdornte Kurztriebe)
- Schlehe/Schlehdorn (Prunus spinosa): auch Schwarzdorn, mit Dornen (verdornte Kurztriebe)
- Stachelbeere (Ribes uva-crispa): mit Dornen, die Beeren haben feine Stacheln
- Europäische Stechpalme (Ilex aquifolium): Strauch mit Blattdornen
- Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna): mit Dornen
- Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus laevigata): mit Dornen
- Wilde Rose (Rosa rugosa): auch Kartoffel-, Apfel-, Japan-Rose, mit Stacheln, in Deutschland z.T. ein invasiver Neophyt
- Zierquitten (Chaenomeles): Strauch mit sehr kräftigen Dornen

Abbildung 1: Quelle: https://www.garten-treffpunkt.de/lexikon/dornenstraeucher.aspx#arten_sorten_beispiele

Anhang 2: Rigolen

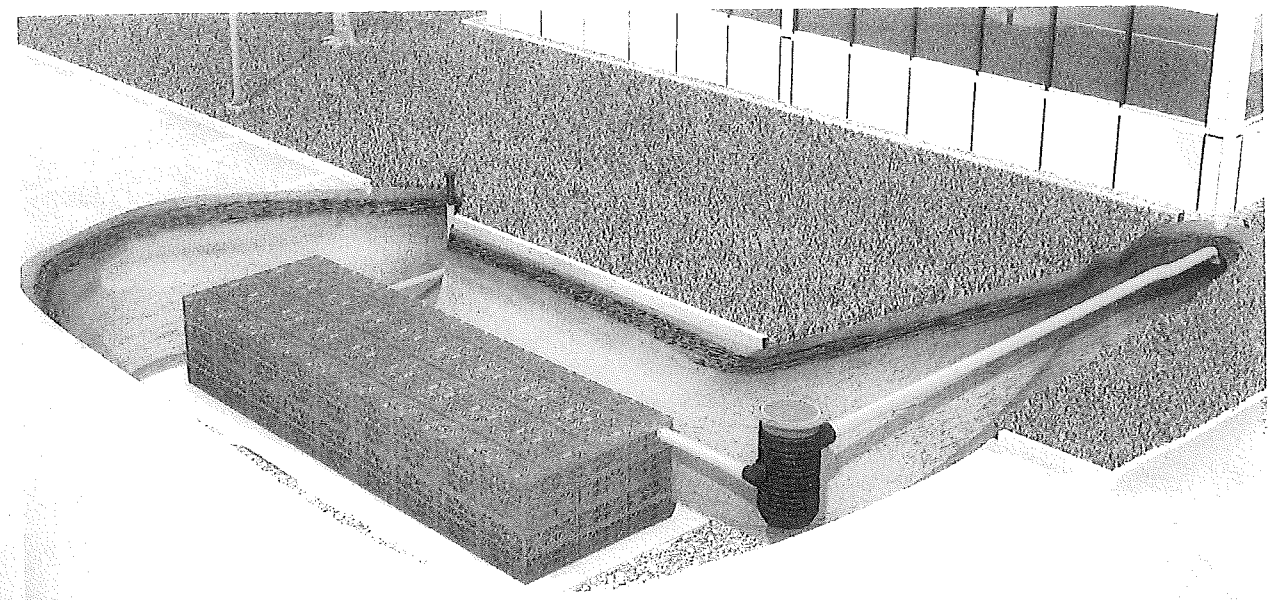


Abbildung 2: Quelle: www.baustoffwissen.de

Anhang 3: Regenwasserversickerung

„Muldenversickerung
Bei der Muldenversickerung wird das Niederschlagswasser vor der Versickerung zwischengespeichert. Die Zuleitungen der angeschlossenen Flächen sollten möglichst oberirdisch über offenen Rinnen geschehen, damit die Mulden flach angelegt werden können. Die maximale Einstauhöhe (Bemessungskriterium) sollte 30 cm nicht überschreiten. Eine Oberbodenandeckung und Raseneinsaat sorgen für eine belebte Versickerungszone und somit für einen effektiven Grundwasserschutz und eine hohe Betriebssicherheit. Je nach Durchlässigkeit des Untergrundes beträgt der Flächenbedarf für eine Versickerungsmulde i.M. 10% der angeschlossenen Fläche. Die
Anwendungsgrenze liegt bei einem kf -Wert von 5 · 10-6 m/s (schluffiger Sand/sandiger Schluff).

Rigolen- und Rohrversickerung
Bei der Rigolen- und Rohrversickerung wird das Niederschlagswasser oberirdisch in einen mit Kies oder anderem Material (z. B. Schotter) gefüllten Graben (Rigolenversickerung) oder unterirdisch in einen in Kies oder anderem Material gebetteten perforierten Rohrstrang (Rohrversickerung) geleitet. Es handelt sich somit um unterirdische Anlagen, bei denen das Niederschlagswasser keine belebte Bodenschicht durchsickert und somit der Grundwasserschutz geringer ist als bei oberirdischen Anlagen. Da die Versickerungsebene im Vergleich zu den v.g. Versickerungsarten tiefer liegt, muss der Grundwasserflurabstand entsprechend groß sein. Zunehmend werden von der Kunststoffindustrie Hohlkörperelemente angeboten. Herausragendes Merkmal dieser Elemente ist das große verfügbare Speichervolumen von rd. 95%, so dass nur ein geringes Aushubvolumen und somit eine geringe Flächenverfügbarkeit erforderlich ist. Es werden Elemente angeboten, die auch unterhalb von Verkehrsflächen eingebaut werden können."

Quelle: https://www.arbeitshilfen-abwasser.de/html/A5-1Versickerung.html